

Statement der Leibniz-Gemeinschaft für das Expertengespräch zum ZFMK-Gesetz im Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (AIWF) am 24. Oktober 2012 im Landtag NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WÄHLPERIODE
Ausschuss
STELLUNGNAHME
16/147
A10

Christiane Neumann, Generalsekretärin

Die Leibniz-Gemeinschaft begrüßt die zum 1. Januar 2013 angestrebte Verselbständigung des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig (ZFMK) durch Umbildung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts.

Unter den 86 Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft sind acht Einrichtungen, die mit ihren Museen einen außergewöhnlichen Beitrag zum Wissenstransfer in die Gesellschaft leisten. Im Bereich der Naturwissenschaften sind neben dem ZFMK die Museen der "Senckenberg-Gesellschaft für Naturforschung" in Frankfurt, Dresden und Görlitz sowie das "Museum für Naturkunde - Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin" hervorzuheben. Mit Ausnahme des ZFMK sind diese Forschungsmuseen spätestens seit Beginn der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung selbständig verfasst.

Insgesamt sind es derzeit nur noch vier Einrichtungen, die in dieser Hinsicht noch nicht den Anforderungen der Ausführungsvereinbarung zur Leibniz-Gemeinschaft von Bund und Ländern (AV-WGL) entsprechen, darunter das ZFMK. Die übrigen drei Einrichtungen wurden alle in jüngerer Zeit vom Senat der Leibniz-Gemeinschaft evaluiert und es wurde in allen Fällen auf eine Verselbständigung gedrängt. Diese Empfehlungen werden nun nach und nach umgesetzt. Die Leibniz-Gemeinschaft begrüßt, dass das Land Nordrhein-Westfalen in Bezug auf das ZFMK bereits im Vorfeld einer anstehenden Evaluierung das Thema aufgreift und eine mit der Ausführungsvereinbarung WGL von Bund und Ländern konforme Lösung anstrebt. Durch das vorliegende Gesetz zur Errichtung einer Stiftung wird nun eine Konformität mit diesen Voraussetzungen geschaffen.

Die Leibniz-Gemeinschaft begrüßt die Wahl einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform, da sie einen vollständigen Übergang des Personals des ZFMK gewährleistet. Die Verselbständigung bedeutet auch, dass die Personalhoheit unter Einbeziehung der Personalorganisation und Personalentwicklung vollständig bei der neu errichteten Stiftung des öffentlichen Rechts angesiedelt ist, so wie es bei den anderen Verselbständigungen von Leibniz-Einrichtungen in der Vergangenheit ebenfalls durchgeführt wurde. Der vorliegende Regierungsentwurf des ZFMK-Stiftungsgesetzes stellt sicher, dass die Beamten im Landesdienst und die angestellten Beschäftigten im öffentlichen Dienst verbleiben. Da die Tarifverträge des Landes NRW weiterhin Anwendung finden, besteht Kündigungs- und Bestandsschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZFMK.

Die zügige Errichtung der Stiftung und das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zum 1. Januar 2013 werden von der Leibniz-Gemeinschaft begrüßt. Dieser Schritt wird in der kommenden Zeit gerade im Hinblick auf die im Jahr 2013 bevorstehende Evaluierung des ZFMK durch den Senat der Leibniz-Gemeinschaft ein wichtiges Zeichen setzen.